

H a u p t s a t z u n g der Stadt Geithain

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Geithain mit der Mehrheit der Stimmen aller Stadtratsmitglieder am 20.08.2019, Beschluss Nr. 005/3/2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss

S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

(2) Jeder der Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15 000 €, aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15 000 €, aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
3. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 15 000 €, aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Gesundheitsangelegenheiten,
5. Marktangelegenheiten

S. 3 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
7. Angelegenheiten des Feuer- und Zivilschutzes,

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes *ab Besoldungsgruppe A 10* und von Angestellten *ab der Entgeltgruppe 10* TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1 500 €, aber nicht mehr als 3 000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten in Höhe über 5 000 €, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3 000 €, aber nicht mehr als 30 000 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10 000 €, aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei jährlichem Miet- oder Pachtwert von mehr als 10 000 € bis 40 000 €, aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Garagen sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzter Flächen von mehr als 3 000 € jährlich im Einzelfall,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 3 000 €, aber nicht mehr als 10 000 € im Einzelfall,
8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL für Gesamtkosten von mehr als 20 000 € bis 100 000 €,
9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 4 000 € bis 30 000 € nicht übersteigen,

S. 4 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
2. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
3. Straßen- und Verkehrswesen, Straßenbeleuchtung,
4. Versorgung und Entsorgung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten über 20 000 € bis 200 000 € im Einzelfall,

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die Bildung beratender Ausschüsse für einzelne, zeitlich begrenzte Projekte bleibt unbenommen.

§ 8 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

(3) Der Ältestenrat kommt auf Antrag eines oder mehrerer Fraktionsmitglieder bzw. auf Einladung durch den Bürgermeister zusammen. Er berät den Bürgermeister zu Themen und Fragen der Stadt und der Ortsteile.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15 000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15 000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 15 000 € im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung bzw. Einstellung und Entlassung, Eingruppierungen mit Ab- und Höherstufungen von Angestellten bis Entgeltgruppe 9 a-c TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, *Beamten bis Besoldungsgruppe A 10*, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1 000 € im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten in einer Höhe bis zu 5 000 €,

S. 6 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3 000 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10 000 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10 000 € im Einzelfall, bei der Vermietung von stadteigenen Garagen sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zu 3 000 € im Einzelfall,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3 000 € im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 4 000 € nicht übersteigen,
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL für Gesamtkosten bis 20 000 €,
14. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis 20 000 €.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten und eine Dienstkraft zur/zum Frauenbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Frauenbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
Die Bestellung einer Dienstkraft für beide Ehrenämter ist zulässig.

S. 7 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten und der/des Frauenbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte und die/der Frauenbeauftragte ist/sind in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann/können an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten und die/den Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (2) Einmal jährlich finden in der Stadt und in deren Ortsteilen Einwohnerversammlungen statt. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Stadträte haben das Recht, an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 15 Mitwirkung im Stadtrat und in den Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen werden der Stadtrat und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen, soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

S. 8 der Hauptsatzung der Stadt Geithain

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Nauenhain, Wickershain, Narsdorf gilt die Ortschaftsverfassung. Das Gebiet der in Satz 1 genannten Ortsteile setzt sich aus den im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Ortsteile können Ortschaftsräte gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat wird auf 6 festgelegt.
Die Ortschaftsräte wählen den ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter für ihre Wahlperiode.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Geithain vom 20.06.2017, zuletzt geändert am 15.08.2017, außer Kraft.

Geithain, den 21.08.2019

Rudolph
Bürgermeister

Siegel